

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1976

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1976

22. Stück

46. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1976, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden.
47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1976, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird.
48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1976, mit der die Höhe der Blindenbeihilfe neu festgesetzt wird.
49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1976 betreffend die Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Güssing und Tobaj.

46. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1976, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden.

Auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 1.775 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 1.505 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 1.030 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 660 S |

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von 215 S und für Mitunterstützte um 175 S monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf die Gewährung einer Altenpension hätten.

§ 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewähren ist, wird mit 275 S monatlich festgesetzt.

§ 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine Sonderzahlung in der nach § 1 sich ergebenden Höhe zu lei-

sten. Das Taschengeld ist im Monat Dezember in doppeltem Ausmaß auszahlend.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 1975, LGBl. Nr. 37/1975, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1976, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Burgenländischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 20/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/1975 wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pflegegeldes wird mit 1.275 S monatlich festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Dezember 1975, LGBl. Nr. 35/1975, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1976, mit der die Höhe der Blindenbeihilfe neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 11/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/1967 wird die Blindenbeihilfe ab 1. Jänner 1977

für Vollblinde mit S 2.150,— monatlich und für Praktischblinde mit S 1.435,— monatlich festgesetzt.

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1976 betreffend die Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Güssing und Tobaj.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47, wird verordnet:

§ 1

Aus der Gemeinde Güssing werden die Grundstücke Nr. 1448/1, 1449/1, 1450/1, 1451/1, 1452/1, 1453/1, 1454/1, 1455/1, 1456/1, 1457, 1458/2, 1458/3 und 1481/2 der Katastralgemeinde Güssing mit einem Gesamtausmaß von

5 ha 20 ar 82 m² und die Grundstücke Nr. 1481/1, 1482/1, 1483/1, 1484/1, 1485/1, 1486/1, 1487/1, 1488/1, 1489/1, 1490/1, 1491/1, 1492/1, 1493/1, 1494/1, 1495/1, 1496/1, 1512/14 und 1512/15 der Katastralgemeinde Güssing mit dem Gesamtausmaß von 2 ha 83 ar 64 m² ausgeschieden und in die Gemeinde Tobaj eingegliedert.

§ 2

Aus der Gemeinde Tobaj werden die Grundstücke Nr. 503/2, 505/2, 506/2, 506/3, 507/2, 508/2, 510/2, 629/2, 630/2, 631/2, 632/2, 633/2, 634/2, 635/2, 636/2, 637/2, 638/2, 639/2, 640/2, 641/2, 642/2, 643/2, 645/2, 646/3, 646/4, 647/2, 648/2, 648/3, 649/1, 651/2, 653/2 und 665/2 der Katastralgemeinde Tobaj mit einem Gesamtausmaß von 95 ar 90 m² und die Grundstücke Nr. 358/1, 358/2, 358/3, 358/4, 358/5, 358/6, 358/7, 358/8, 358/9, 358/10, 358/11, 358/24, 358/25, 358/26, 358/27, 358/28, 358/29, 358/30, 358/31, 358/44, 358/45, 358/46, 358/49, 358/50, 358/51, 358/52, 358/53, 360/2, 361/2, 394/2, 844/2 und 844/4 der Katastralgemeinde Hasendorf mit einem Gesamtausmaß von 7 ha 08 ar 56 m² ausgeschieden und in die Gemeinde Güssing eingegliedert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky